
Beitragsordnung

Auf Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins "INSPIRATA – Zentrum für mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung e. V." am 5. Dezember 2017 ist folgende Beitragsordnung als Anlage zur Vereinsatzung erlassen worden.

1 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens:

- für Einzelpersonen:
 - voller Beitrag: 36 Euro
 - ermäßigter Beitrag: 18 Euro
- für institutionelle Mitglieder: 200 Euro
- für fördernde Mitglieder: 18 Euro

Der Beitrag ist für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus bis zum 31. März zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Mitgliedsbeitrag jeweils zeitanteilig ab dem Folgemonat nach dem Beitrittstermin bis zum Jahresende erhoben und am Ende des dem Beitrittsmonat folgenden Monats fällig.

Ermäßigungsberechtigt sind Minderjährige, Schüler und Studierende. Auch Personen ohne Einkommen aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Arbeit können beim Vorstand des Vereins die Zahlung eines ermäßigten Mitgliedsbeitrags beantragen. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Ermäßigungsanspruches unverzüglich anzuzeigen.

2 Zahlungsart

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird bei Lastschrifteinzug auf der Grundlage der mit der Beitrittserklärung erteilten Einzugsermächtigung durchgeführt. Die Information im Buchungstext "Mitgliedsbeitrag Jahr 20xx, INSPIRATA" dient als Nachweis für die steuerliche Abzugsfähigkeit des Mitgliedsbeitrags.

In Fällen, in denen keine Einzugsermächtigung erteilt werden kann, ist der Mitgliedsbeitrag unter Angabe des Verwendungszwecks "Mitgliedsbeitrag Jahr 20xx, INSPIRATA" auf folgendes Konto zu überweisen.

IBAN: DE44 8508 0000 0240 4333 00
Kontonummer: 02 404 333 00
Bankleitzahl: 850 800 00
Bank: Commerzbank Döbeln

3 Zahlungshinweise

Ist bei nicht fristgemäßer Zahlung eine Mahnung erforderlich, wird hierfür eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben. Sollten durch die Nichterfüllung eines Lastschriftvertrages Kosten entstehen, werden diese in Rechnung gestellt. Ist ein Mitglied mehr als zwölf Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand und zahlt seine Beiträge trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mahnung ein, so ist ein Ausschluss aus dem Verein gerechtfertigt.

4 Spenden

Spenden können direkt auf das unter 2 angegebene Konto eingezahlt werden. Für Spenden, welche sich auf eine bestimmte Zuwendung beziehen, wird dies durch den Vorstand des Vereins entsprechend berücksichtigt, wenn der Verwendungszweck im Zahlungsauftrag angegeben wird. Auf Wunsch kann der Spender, nach Zahlungseingang auf o. g. Konto, eine Spendenbescheinigung erhalten.

5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis zu einer erneuten entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.